

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg Schneider, René Springer, Uwe Witt
und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/5213 –**

Grundsicherung im Alter für Menschen mit Doppelpass oder ausländischer Staatsbürgerschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach den Regelungen in § 23 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) stehen Grundsicherungsleistungen auch Ausländern in gleichem Umfang zu wie Deutschen, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Wer im Ausland wohnt oder wer in Deutschland Leistungen für Asylbewerber beantragt hat, erhält keine Grundsicherung.

Gemäß § 90 Absatz 1 SGB XII hat der Hilfesuchende sein gesamtes verwertbares Vermögen unter Berücksichtigung von Schonvermögen einzusetzen. Dazu gehören grundsätzlich auch Vermögen im Ausland oder Auslandsimmobilien.

1. Wie viele Ausländer und Doppelpassbesitzer beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland Grundsicherung (bitte nach den Jahren 2010 bis 2018 und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Erst seit Einführung der zentralen Grundsicherungsstatistik im Jahr 2015 werden die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Nationalitäten in der Statistik erfasst. Die Zahl der nicht deutschen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum Ende des Jahres 2015 bis 2017 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Entsprechende Daten zum Ende des Jahres 2018 liegen noch nicht vor. Die Doppelte Staatsangehörigkeit ist kein Erhebungsmerkmal in der Statistik zur Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII, insoweit liegen der Bundesregierung keine Daten aus der amtlichen Bundesstatistik vor.

Nicht deutsche Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals des jeweiligen Jahres nach Staatsangehörigkeit			
Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017
Nicht Deutsche insgesamt	170 977	179 144	188 872
davon			
EU-Ausländer insgesamt	34 193	36 008	38 216
Belgien	196	189	204
Bulgarien	709	880	1 028
Dänemark	60	68	64
Estland	117	126	131
Finnland	74	80	83
Frankreich	835	869	915
Kroatien	3 865	3 946	4 009
Slowenien	313	316	314
Griechenland	6 206	6 547	6 882
Irland	69	77	84
Italien	8 374	8 631	9 056
Lettland	576	599	616
Litauen	446	471	516
Luxemburg	44	40	42
Malta	7	8	5
Niederlande	814	816	863
Österreich	1 606	1 577	1 640
Polen	4 270	4 805	5 537
Portugal	1 176	1 228	1 307
Rumänien	1 319	1 472	1 537
Slowakei	159	172	186
Schweden	57	68	73
Spanien	958	959	974
Tschechische Republik	444	491	516
Ungarn	640	677	724
Vereinigtes Königreich	848	885	896
Zypern	11	11	14
Sonstige Nicht Deutsche insgesamt	136 784	143 136	150 656
Albanien	490	518	526
Andorra			-
Bosnien und Herzegowina	5 485	5 788	6 044

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017
Britische Überseegebiete	23	21	10
Island	10	9	8
Jugoslawien			-
Jugoslawien, Bundesrepublik			142
Kosovo	2 865	3 388	3 821
Liechtenstein	.	.	.
Mazedonien	1 469	1 561	1 652
Moldau, Republik	1 310	1 345	1 394
Monaco	.	.	.
Montenegro	589	603	650
Norwegen	15	14	16
Russische Föderation	16 702	16 868	17 144
San Marino	.	.	.
Schweiz	129	130	123
Serbien (einschließlich Kosovo)			22
Serbien	6 480	6 833	7 132
Serbien und Montenegro			24
Sowjetunion			23
Tschechoslowakei			21
Türkei	39 475	39 763	39 985
Ukraine	21 188	21 175	21 203
Vatikanstadt	18	16	16
Weißrussland	1 188	1 202	1 230
Afrika			
Ägypten	175	201	212
Algerien	177	203	227
Angola	86	97	102
Äquatorialguinea	.	.	4
Äthiopien	293	311	319
Benin	9	10	11
Botsuana	.	.	.
Burkina Faso	8	6	9
Burundi	153	123	40
Cabo Verde	9	8	
Cote d'Ivoire	19	19	23
Dschibuti	.	.	3
Eritrea	546	615	677
Gabun	4	3	3
Gambia	25	28	35

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017
Ghana	493	549	634
Guinea-Bissau	4	6	5
Guinea	29	36	40
Kamerun	65	75	92
Kap Verde			9
Kenia	58	67	66
Komoren	.	.	-
Kongo, Republik	93	101	102
Kongo, Demokratische Republik	96	104	119
Lesotho			-
Liberia	25	28	31
Libyen	36	45	62
Madagaskar	.	.	.
Malawi	.	.	.
Mali	8	8	10
Marokko	1 530	1 609	1 694
Mauretanien	5	6	4
Mauritius	15	15	14
Mosambik	21	32	30
Namibia	7	4	5
Nigeria	127	139	152
Niger	5	6	6
Ruanda	17	16	17
Sambia	.	.	.
Sao Tome und Principe	.	.	3
Senegal	33	36	47
Seychellen	3	4	4
Sierra Leone	34	39	46
Simbabwe	3	3	6
Somalia	218	249	301
Südafrika	46	52	57
Sudan (einschl. Südsudan)			5
Sudan	24	30	37
Südsudan	7	8	8
Swasiland	.	.	3
Tansania	16	17	21
Togo	85	102	120
Tschad	3	3	4
Tunesien	367	399	423

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017
Uganda	27	27	33
Zentralafrikanische Republik	5	4	4
Amerika			
Antigua und Barbuda			-
Argentinien	73	79	82
Bahamas	.	.	.
Barbados	3	3	4
Belize	3	3	3
Bolivien	19	23	24
Brasilien	171	179	186
Chile	151	152	160
Costa Rica	5	5	5
Dominica	4	7	6
Dominikanische Republik	25	32	33
Ecuador	27	30	32
El Salvador	5	6	8
Grenada	.	.	.
Guatemala	6	5	6
Guyana	.	.	3
Haiti	4	5	6
Honduras	4	.	7
Jamaika	17	21	23
Kanada	62	80	80
Kolumbien	87	93	107
Kuba	70	75	78
Mexico	36	37	42
Nicaragua	4	5	6
Panama	3	3	4
Paraguay	18	20	24
Peru	80	85	92
St. Kitts und Nevis			-
St. Lucia	5	3	3
St. Vincent und die Grenadinen			.
Suriname			-
Trinidad und Tobago	4	7	7
Uruguay	15	18	21
Venezuela	28	34	41
Vereinigte Staaten	536	558	569

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017
Asien			
Afghanistan	4 476	4 834	5 791
Armenien	520	594	699
Aserbaidtschan	1 004	1 084	1 194
Bahrain	.	.	.
Bangladesch	58	58	60
Bhutan	5	5	.
Brunei Darussalam	.	.	.
China	291	317	374
Georgien	448	486	521
Honkong	.	.	.
Indien	228	260	297
Indonesien	83	83	97
Irak	2 500	2 885	3 544
Iran	4 085	4 325	4 592
Israel	262	268	291
Japan	74	78	78
Jemen	13	14	29
Jordanien	143	155	175
Kambodscha	11	9	12
Kasachstan	1 965	2 134	2 354
Katar	.	.	.
Kirgisistan	503	535	557
Korea, Demokr. Volksrepublik	56	59	63
Korea, Republik	131	127	143
Kuwait	.	.	.
Laos	30	29	30
Libanon	1 814	1 906	2 035
Macau			-
Malaysia	40	44	55
Malediven			-
Mongolei	19	21	26
Myanmar	23	20	27
Nepal	11	10	10
Oman	.	.	.
Pakistan	1 001	1 078	1 165
Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)	14	26	37
Philippinen	178	171	202
Saudi-Arabien	15	17	18

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017
Singapur	14	13	12
Sri Lanka	1 268	1 377	1 487
Syrien	3 169	5 201	7 041
Tadschikistan	42	49	55
Taiwan	20	23	25
Thailand	372	423	475
Timor-Leste	.	.	.
Turkmenistan	127	130	137
Usbekistan	1 004	1 034	1 049
Vereinigte Arabisch Emirate	9	4	6
Vietnam	1 686	1 730	1 843
Ozeanien			
Australien	33	33	36
Fidschi	.	.	.
Kiribati	3	.	.
Marshallinseln			-
Mikronesien	.	.	.
Nauru			-
Neuseeland	6	4	3
Palau	.		-
Papua-Neuguinea			-
Salomonen	4	4	3
Samoa			.
Tonga	.	.	.
Tuvalu	6	5	6
Vanuatu			-
Sonstige			
Staatenlos	890	942	1 011
Ungeklärt	1 628	1 644	1 748
Ohne Angabe	2 554	2 599	2 482

. = Entspricht den Werten „1“ oder „2“ und wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt

2. Nach welchem Verfahren wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei Nicht-EU-Staatsbürgern oder Doppelpassbesitzern mit einer Nicht-EU-Staatsbürgerschaft das Vermögen im Heimatland bestimmt und bewertet (bitte für die drei Nicht-EU-Staaten mit der höchsten Zahl von Beziehern von Grundsicherung gemäß Frage 1 im Jahr 2017 beantworten)?

Die Durchführung der bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen obliegt im Einzelfall nach der verfassungsmäßigen Kompetenzordnung den zuständigen Trägern der jeweiligen Sozialleistung. Diese haben von Amts wegen den für die Sozialleistung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln (§ 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X); Art und Umfang der Ermittlung bestimmen sie dabei selbständig. Die Pflicht zur Amtsermittlung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den gesetzlichen Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist nach dem Sozialgesetzbuch verpflichtet, alle für die Entscheidung über die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben sowie Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen; auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers sind entsprechende Beweismittel und Urkunden vorzulegen. Bei bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen sind die Angaben zu Einkommen und Vermögen entscheidungserheblich, die auch die Angaben zu Vermögen im Ausland umfassen. Dies gilt für alle Leistungsberechtigten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft.

Am Ende des Jahres 2017 bilden die Leistungsempfänger mit den folgenden Staatsangehörigkeiten die drei größten Gruppen unter den nicht deutschen Empfängern von Leistungen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII: Türkei (39 985 Personen), Ukraine (21 203 Personen) und Russische Föderation (17 144 Personen). Informationen zur doppelten Staatsangehörigkeit liegen nicht vor; siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 1.

3. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung überprüft, dass Ausländer oder Doppelpassbesitzer, die Grundsicherung beziehen, sich dauerhaft in Deutschland aufhalten (bitte für die drei Nicht-EU-Staaten mit der höchsten Zahl von Beziehern von Grundsicherung gemäß Frage 1 im Jahr 2017 beantworten)?

Unabhängig von der Staatsbürgerschaft setzt eine Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Die Leistungsberechtigung endet mit einem Umzug ins Ausland. Ferner ruht der Leistungsanspruch bei einem befristeten, aber mehr als vier Wochen andauerndem Auslandsaufenthalt.

Auf die Mitteilung von Umzügen – sowohl innerhalb des Inlands als auch ins Ausland – sowie einen länger als vier Wochen dauernden ununterbrochenen Auslandsaufenthalt werden die Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten hingewiesen. Darüber hinaus besteht im Falle des Umzugs die Möglichkeit eines automatisierten Datenabgleichs, der auch Meldebehörden miteinschließen kann.

Weil die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nur in wenigen Ausnahmefällen zeitlich unbefristet bewilligt werden, besteht das Erfordernis, rechtzeitig zum Ablauf des in der Regel zwölfmonatigen, im Einzelfall aber auch kürzeren, Bewilligungszeitraums einen Antrag auf Weiterbewilligung zu stellen. Dessen Bearbeitung kann das persönliche Erscheinen einer antragstellenden Person beim ausführenden Träger erforderlich machen; im Zweifelsfall kann der Träger auch ein persönliches Erscheinen verlangen.

Liegen einem ausführenden Träger im Einzelfall und auch unabhängig von der Entscheidung eines Weiterbewilligungsantrags Anhaltspunkte für einen Umzug ins Ausland oder für einen länger als vier Wochen andauernden durchgehenden Auslandsaufenthalt vor, hat er nach dem Untersuchungsgrundsatz in § 20 SGB X den Sachverhalt zu ermitteln.

Bezüglich der drei größten Gruppen von Leistungsempfängern unter den nicht deutschen Empfängern von Leistungen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. In wie vielen Fällen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 Strafverfahren in Zusammenhang mit unberechtigt bezogener Grundsicherung aufgrund im Ausland vorhandenen Vermögens beziehungsweise einem dauerhaften Aufenthalt außerhalb Deutschlands (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

